

dieDatenschützer Rhein Main

- keine Untaten mit Bürgerdaten -

E-Mail: kontakt@ddrm.de Internet: <http://ddrm.de/>

Das SGB II, die Jobcenter und der Sozialdatenschutz

Rede beim Aktionstag „AufRecht bestehen!“ am 10. März 2016 in Frankfurt/M.

...

Ich wurde gebeten, für die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** hier etwas zu datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem SGB II und der aktuell beabsichtigten weiteren Verschärfung dieses Gesetzes zu sagen.

Datenschutz ist ein Thema, das auch Erwerbslose betrifft und das sie interessieren sollte.

Bert Brecht stellt in der Dreigroschenoper die Frage „Denn wovon lebt der Mensch?“ Und er beantwortet sie mit dem Satz, den hier viele sicher kennen: *„Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.“* Will sagen: Solange ich nicht genug zum Überleben habe, ist mir vieles andere egal. Sollte es aber nicht!

Erwerbslose und ihre Familien sind wie kaum eine andere Bevölkerungsgruppe – außer Menschen ohne deutschen Pass – einer umfassenden Überwachung ihrer Verhältnisse ausgesetzt.

Das fängt mit den Mitwirkungspflichten im SGB I an und geht weiter mit den im SGB II geregelten Auskunftsrechten der Jobcenter gegenüber anderen Behörden wie z. B. Unfall- oder Rentenversicherungen, Krankenkassen, dem Bundeszentralamt für Steuern, dem Zentralen Fahrzeugregister und dem Melderegister. Im Gesetz heißt das „*automatisierter Datenabgleich*“. Hier legt sich ein engmaschiges Netz über alle Bezieherinnen von Leistungen nach dem SGB II. Und dieses Netz soll nach dem Willen von Bundesarbeitsministerin Nahles noch enger werden. Die Datenabgleiche sollen von bisher 4 mal pro Jahr auf 12 mal pro Jahr erhöht werden.

Die Personalräte aller Jobcenter in Deutschland haben vor wenigen Tagen in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Nahles-Gesetz (<http://www.harald-thome.de/media/files/JC-Personalr-te-zur-Rechtsv.-2-2016.pdf>) festgestellt: „Diese Maßnahme wird als massive Mehrbelastung bewertet.“ D. h. konkret: Zusätzliche Belastung der Jobcenter-MitarbeiterInnen wird zu zusätzlichen Verzögerungen in der Bearbeitung von Anliegen und Anträgen führen und damit zu zusätzlichem Frust und zusätzlicher Wut bei den betroffenen Erwerbslosen.

Die Kritik am sogenannten SGB-II-Rechtsvereinfachungsgesetz kommt also nicht nur von den Betroffenen vor den Schreibtischen, sondern auch von denen, die es hinter diesen Schreibtischen künftig anwenden sollen. Und dass es dort auf Grund der genannten Arbeitsbedingungen nicht nur Stress ohne Ende, sondern auch rechtswidrigen Umgang mit Anliegen von Erwerbslosen gibt, will ich nicht in Abrede stellen. Als Datenschützer will ich dabei den Blick auf Probleme lenken, die nicht im Fokus der Wahrnehmung der Betroffenen liegen und die in der öffentlichen Wahrnehmung fast komplett untergehen.

Aus den im SGB normierten weitgehenden Auskunftsverpflichtungen der Betroffenen und den noch weitergehenden Überwachungsrechten der Jobcenter heraus hat sich auf breiter Front eine Praxis durchgesetzt, die rechtswidrig ist und die Menschen vor den Schreibtischen in den Jobcentern in ihren Grundrechten beeinträchtigt. An einem Beispiel will ich das illustrieren:

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales hat im September 2015 ein 11-seitiges Schreiben zum Thema „Vollzug des SGB II - Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Sozialdaten“ veröffentlicht (<https://ddrm.de/datenschutz-im-jobcenter-was-duerfen-die-jobcenter-fragen-was-an-unterlagen-anfordern-was-kopieren/>). Das umfangreiche Schreiben lässt sich nur so erklären, dass dem Ministerium als Fach- und Rechtsaufsicht über die kommunalen Jobcenter in Bayern eine Vielzahl datenschutzrechtlich fragwürdiger bzw. rechtswidriger Praktiken bekannt geworden sind. In 10 Abschnitten werden Probleme benannt. Das Ministerium erkennt hier offensichtlich Regelungs- und Änderungsbedarf bei scheinbar weit verbreiteten Verhaltensweisen. Im Abschnitt „1. Allgemeines“ wird eine offensichtlich häufig vorhandene Praxis kritisiert. Dort ist zu lesen: „Das (formularmäßige) Erheben von Unterlagen/Sozialdaten ‚ins Blaue hinein‘, d. h. die prophylaktische Anforderung aller ggfs.in Betracht kommenden Unterlagen für die Antragsbearbeitung ist ... nicht zulässig.“ In den weiteren Abschnitten, z. B. zu den Themen „Personalausweis“, „Vorlage des vollständigen Mietvertrags“, „Erhebung und Speicherung von Arbeitsverträgen“, „Kontoauszüge“ und „Anmeldebestätigung“ werden Hinweise gegeben, die den Rückschluss zulassen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben in vielen Fällen nicht hinreichend beachtet werden. So heißt es z. B. „Es ist... nicht erforderlich, den gesamten Mietvertrag in Kopie zu den Akten zu nehmen“ oder „Die Datenspeicherung und –nutzung sollte sich auf die Teile des Arbeitsvertrages be-

schränken, die für die Berechnung der SGBII-Leistungen konkret erforderlich sind. Nur diese Teile des Arbeitsvertrages können in Kopie zu den Aktengenommen werden“ oder „Kontoauszüge, die ungeschwärzt zu den Akten genommen wurden, ohne die Antragsteller auf die Möglichkeit der Schwärzung hinzuweisen, wurden rechtswidrig erhoben und müssen aus den Akten entfernt werden.“ Im Abschnitt „10. Nicht erforderliche Unterlagen“ wird festgestellt: „Nach unserer Kenntnis werden von den Jobcentern zum Teil auch Unterlagen gefordert, die unter datenschutzrechtlichen Erwägungen für eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung nicht erforderlich sind. Dies ist zu unterlassen.“

Was das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales festgestellt hat ist vermutlich nicht nur in bayrischen Jobcentern ein Problem.

Ergänzen ließe sich diese Aufzählung mit Hinweisen auf eine Vielzahl von Urteilen von Sozial- und anderen Gerichten. Zwei will ich nennen:

Das Bundessozialgericht (<https://ddrm.de/bundessozialgericht-jobcenter-darf-daten-von-leistungsbeziehern-nicht-ohne-einverständnis-an-dritte-weitergeben/>) hat 2012 festgestellt: Jobcenter dürfen Daten von Leistungsbeziehern nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergeben. In dem Fall ging es um Datenweitergabe an einen Vermieter.

Das Landgericht Heidelberg (<https://ddrm.de/grundlose-arztliche-untersuchung-stellt-einen-rechtswidrigen-eingriff-in-das-allgemeine-personlichkeitsrecht-dar/>) hat 2013 die Anordnung eines Drogentests bei einer Frau, die arbeitssuchend war und Leistungen nach SGB II bezog, als rechtswidrig beurteilt.

Abschließend:

Ich will dazu ermuntern und aufrufen, dass Erwerbslose auch ihre immateriellen Rechte, insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, kennen, aktiv wahrnehmen und verteidigen.

Für die Auseinandersetzung mit dem sogenannten SGB-II-Rechtsvereinfachungsgesetz und bei der Verteidigung der Rechte der Erwerbslosen wünsche ich Ihnen / Euch im Auftrag der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** viel Erfolg.